

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 316/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Izzy G [REDACTED],

[REDACTED] D [REDACTED] Place, T [REDACTED], N [REDACTED], [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED]-

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 17. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 5. Juli 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 29. Januar 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Patrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten. Rechtsfragen wirft es nicht auf. Das Berufungsgericht ist davon überzeugt, daß das verfolgungsbedingte psychische Leiden die Erwerbsfähigkeit des Klägers nur bis Ende 1953 um 25 % oder mehr beeinträchtigt hat; seitdem ist die Erwerbsminderung infolge dieses Leidens niedriger.

/s/

- 3 -

Bei der festgestellten Besserung geht es entgegen der Ansicht der Beschwerde nicht um den sogenannten Ursachen-
tausch. Die Verfahrensbeanstandungen der Beschwerde kön-
nen nicht zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann

